

Psychologe, Psychotherapeut oder Psychiater?

Wer macht was? Wie unterscheiden sich Heilpraktiker für Psychotherapie, Coaches und Berater? Diese Übersicht erklärt die wichtigsten Begriffe und Kostenregeln in Deutschland.

Berufsbezeichnung	Ausbildung und Aufgaben auf einen Blick
Psychologin / Psychologe	Wissenschaftliches Psychologiestudium, in der Regel bis zum Diplom oder Master. Arbeitet z. B. in Beratung, Diagnostik, Forschung oder Unternehmen. Das Studium allein berechtigt nicht zur eigenständigen heilkundlichen Psychotherapie. [1]
Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut	Psychologiestudium plus staatlich geregelte Psychotherapieausbildung und Approbation. Erkennt und behandelt psychische Erkrankungen. Der neue Ausbildungsweg führt zur Berufsbezeichnung „ Psychotherapeutin / Psychotherapeut “; siehe Seite 2. [2, 3]
Psychiaterin / Psychiater	Ärztin oder Arzt mit fachärztlicher Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie. Diagnostiziert und behandelt psychische Erkrankungen, berücksichtigt körperliche Ursachen und kann Medikamente verschreiben . Bietet je nach Praxisschwerpunkt auch Psychotherapie an. [3]
Heilpraktikerin / Heilpraktiker für Psychotherapie	Heilerlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, beschränkt auf Psychotherapie. Darf im Rahmen dieser Erlaubnis psychische Erkrankungen behandeln. Kein Studium und keine staatlich geregelte Psychotherapieausbildung vorgeschrieben. Die Erlaubnis ist keine Approbation. [4, 14]
Coach / Beraterin / Berater	Unterstützt z. B. bei beruflichen Fragen, Entscheidungen oder Konflikten. Die Bezeichnungen „Coach“ und „psychologischer Berater“ garantieren keinen bestimmten Berufsabschluss . Ohne zusätzliche Heilerlaubnis darf keine heilkundliche Psychotherapie angeboten werden. [2, 5, 6]

Wer darf Medikamente verschreiben?

Ärztinnen und Ärzte. Psychologische und andere nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen das nicht. Psychiatrische Behandlung und Psychotherapie können sich ergänzen. [3]

Quellen: Die Nummern verweisen auf die verlinkten Fach- und Rechtsinformationen.

[1] [BDP: Psychologiestudium](#) | [2] [Psychotherapeutengesetz § 1](#)

[3] [IQWiG: Berufsgruppen](#) | [4] [BMG: Heilpraktikerrecht](#)

[5] [DCV: Coaching](#) | [6] [BDP: Titelschutz und Beratung](#)

Wie unterscheiden sich die Ausbildungswege?

Bei approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bestehen derzeit zwei Ausbildungswege nebeneinander. Die Reform macht bisherige Abschlüsse nicht ungültig.

Psychotherapie: bisheriger Weg und neuer Weg

Bisheriger Weg - Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Auf ein geeignetes Psychologiestudium (meist drei Jahre Bachelor plus zwei Jahre Master; früher Diplom) folgt eine staatlich geregelte Ausbildung: mindestens drei Jahre in Vollzeit oder fünf Jahre in Teilzeit. Sie umfasst Theorie, klinische Praxis, eigene Behandlungen unter Supervision und Selbsterfahrung. Nach staatlicher Prüfung wird die Approbation erteilt. Der bisherige Weg besteht übergangsweise fort. [1, 3, 9]

Neuer Weg seit 2020 - Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: Ein dafür zugelassenes Universitätsstudium mit dreijährigem Bachelor und zweijährigem Master, staatlicher Prüfung und anschließender Approbation. Danach folgt eine **mindestens fünfjährige Fachweiterbildung in Vollzeit**, etwa für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche. Sie führt zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten und ist Voraussetzung für die reguläre eigenständige GKV-Versorgung. Die Approbation besteht bereits vor dieser Weiterbildung. [7, 8]

Psychiatrie: Medizinstudium und Facharztweiterbildung

Auf das rund sechsjährige Medizinstudium, die ärztlichen Prüfungen und die Approbation folgt in der Regel eine fünfjährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie mit Facharztprüfung. Die Einzelheiten regeln die Landesärztekammern. Ärztliche Psychotherapie bieten auch andere entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte an, etwa aus der Psychosomatischen Medizin. [3, 10, 11]

Heilpraktiker, Coaches und Berater: andere Anforderungen

Heilpraktiker für Psychotherapie: Für die Erlaubnis werden gesetzliche Voraussetzungen und Kenntnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren geprüft. Eine bestimmte Therapieausbildung oder ein Studium ist nicht vorgeschrieben. Die Erlaubnis berechtigt nicht dazu, die geschützte Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ zu führen. [2, 4]

Coaches und psychologische Berater: Keine einheitliche staatlich vorgeschriebene Ausbildung. Es gibt fundierte Weiterbildungen und Verbandszertifikate, aber auch Angebote ohne entsprechende Qualifizierung. Ein Zertifikat ersetzt keine Approbation oder Heilerlaubnis. [5, 6]

Ergänzende Quellen zu den Ausbildungswegen:

[7] [BMG: Ausbildungsreform](#) | [8] [BPTK: Fachweiterbildung](#)

[9] [PsychThG, altes Recht, § 5](#) | [10] [BÄK: Facharztweiterbildung](#)

[11] [Ärztliche Approbationsordnung § 1](#)

Psychotherapie oder Coaching?

Beide können Gespräche, Übungen und neue Perspektiven nutzen. Entscheidend sind der Auftrag, die fachliche Qualifikation und die Frage, ob eine psychische Erkrankung behandelt werden soll.

Aspekt	Psychotherapie	Coaching
Ziel	Eine psychische Erkrankung erkennen, behandeln oder Beschwerden lindern.	Entwicklung, Orientierung und konkrete Ziele im Alltag oder Beruf unterstützen.
Beispiele	Behandlung einer Depression, Angststörung oder Zwangsstörung.	Berufliche Neuorientierung, Umgang mit einer Führungsrolle oder ein Arbeitskonflikt.
Qualifikation	Heilkunde setzt eine entsprechende rechtliche Berechtigung voraus. Approbierte und heilpraktische Angebote haben unterschiedliche Ausbildungsstandards.	„Coach“ allein belegt keine geregelte Qualifikation und keine Erlaubnis zur Behandlung psychischer Erkrankungen.

Grundlagen des Vergleichs: Psychotherapeutengesetz, G-BA und Coaching-Fachverband. [2, 5, 12, 13]

Die Grenze hängt vom Behandlungsziel ab

Auch in einer Psychotherapie geht es um Ziele und aktuelle Lebensfragen; auch Coaching kann persönliche Erfahrungen einbeziehen. Wenn eine psychische Erkrankung behandelt werden soll, braucht es eine dafür qualifizierte und rechtlich berechtigte Person. Eine bestehende Diagnose schließt Coaching zu einem anderen Anliegen nicht automatisch aus. Die Behandlung der Erkrankung muss fachlich abgesichert sein. [2]

Und was ist psychologische oder psychosoziale Beratung?

Beratung hilft etwa bei Erziehungsfragen, Trennung, familiären Konflikten oder sozialen Belastungen. In Beratungsstellen arbeiten häufig Fachkräfte aus Psychologie, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik. Öffentliche und gemeinnützige Angebote sind oft kostenfrei. „Psychologischer Berater“ ist jedoch keine geschützte Berufsbezeichnung und bedeutet nicht, dass ein Psychologiestudium vorliegt. [6, 14]

Vier Fragen vor dem ersten Termin

1. Welchen Berufsabschluss und welche Behandlungserlaubnis haben Sie?
2. Welche Erfahrung haben Sie mit meinem Anliegen?
3. Handelt es sich um Psychotherapie, Coaching oder Beratung?
4. Wer zahlt – und welche Kosten entstehen mir?

Ergänzende Quellen zu Behandlung, Coaching und Beratung:

[12] [G-BA: Psychotherapie](#) | [13] [DBVC: Coaching](#)

[14] [PTK NRW: Beratung und Kosten](#)

Wer übernimmt die Kosten?

Die folgenden Angaben gelten vor allem für die ambulante Versorgung. Maßgeblich sind die konkrete Leistung, die Abrechnungsberechtigung der Praxis und Ihr Versicherungsschutz.

Angebot	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
Psychotherapie bei approbierten Behandelnden	Bei behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankung und einer zur GKV-Abrechnung berechtigten Praxis bzw. Einrichtung. Es gelten die Regeln für Sprechstunde, Akutbehandlung, Probesitzungen und Richtlinientherapie. [12, 17]
Psychiatrische Behandlung	Medizinisch notwendige vertragsärztliche Leistungen werden übernommen. Privatleistungen und Behandlung in einer reinen Privatpraxis gesondert klären. [17]
Approbierte psychotherapeutische Privatpraxis	Keine automatische Übernahme. Ein Kostenerstattungsverfahren kann bei einer notwendigen, nicht rechtzeitig verfügbaren Kassenbehandlung infrage kommen. Voraussetzungen und Zusage vorab mit der Krankenkasse klären. [15]
Heilpraktiker für Psychotherapie	Keine reguläre GKV-Leistung; in der Regel Selbstzahlung. Eine private Kranken- oder Zusatzversicherung kann je nach Vertrag Leistungen vorsehen. Vorher prüfen. [14, 18]
Coaching, Paar- oder Lebensberatung	Keine reguläre GKV-Leistung. Meist Selbstzahlung, teilweise Finanzierung durch Arbeitgeber oder kostenfreie Beratungsangebote. Auch ein akademischer Abschluss oder eine Approbation ändert das allein nicht. [12, 14]

Approbation und Kassenzulassung sind zwei verschiedene Dinge

Approbation: staatliche Erlaubnis, den entsprechenden Heilberuf auszuüben.

Kassenzulassung bzw. Abrechnungsberechtigung: Voraussetzung für die reguläre Abrechnung einer Praxis mit der GKV. Eine Approbation allein reicht dafür nicht. [2, 14]

Privatversicherung, Beihilfe und Selbstzahlung

Bei Privatversicherung und Beihilfe hängt die Erstattung von Vertrag und Regelungen ab, etwa von der Qualifikation, dem Verfahren, einer Genehmigung oder Sitzungsgrenzen. Lassen Sie die Kostenübernahme vor Beginn möglichst schriftlich bestätigen. Klären Sie bei Selbstzahlung Honorar, Umfang und Ausfallregelungen. [14, 18]

Unsicher, welche Hilfe passt? Eine psychotherapeutische Sprechstunde dient der ersten Abklärung. Termine vermittelt auch die **116 117: [Informationen zur Sprechstunde](#)**. [16]

Ergänzende Quellen zu Kostenübernahme und erster Abklärung:

[15] [SGB V § 13](#) | [16] [116117: Erste Abklärung](#)

[17] [SGB V § 28](#) | [18] [PKV-Verband: Psychotherapie](#)